

Satzung des Golfclubs Königsfeld e.V.

(Stand : 26. April 2017)

Anmerkung: Mit der männlichen Schriftform ist gleichzeitig die weibliche eingeschlossen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Golfclub Königsfeld e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nummer VR 600876 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist 78126 Königsfeld – Martinsweiler, Angelmoos 20
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Baden-Württembergischen Golfverband und im Deutschen Golfverband. Der Verein ist mit seinen Mitgliedern den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände unterworfen.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Der Verein darf hierzu Gesellschaften erwerben, gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Er kann Anlagen erwerben oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Zweck des Vereins dienlich erscheint.
- (3) Dem Verein bleibt vorbehalten, zu gegebener Zeit die Gemeinnützigkeit zu beantragen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (6) Personen, die sich besonders um das Vereinswohl oder um den Golfsport verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Das Nähere regelt die Ehrungsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied die Satzungsregelungen, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und nach den jeweils gültigen Bestimmungen am Spielbetrieb sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, können diesem nicht entgegengehalten werden.
- (4) Mitglieder mit Zertifikat haben das uneingeschränkte Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 1. bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 2. ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Zweifachen des Jahresmitgliedsbeitrages.
- (3) Das Nähere regelt die von der Mitgliederversammlung erlassene Beitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- (2) Bei juristischen Personen erlöscht die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
- (3) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Laufzeitende der Mitgliedschaft zulässig. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um weitere zwölf Monate.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zwei Drittel (2/3) der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.
- (6) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
1. Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane
 2. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 3. Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
- (7) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist der Widerspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung über den Widerspruch einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht des Widerspruches gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, oder versäumt es die Widerspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.
- (2) Die Vereinsorgane und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen. Bei Bedarf kann ein hauptamtlicher Vorstand oder Geschäftsführer bestellt werden.

§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit keine Vergütung über der Ehrenamtspauschale bezahlt wird.

Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 2. Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Entlastung des Vorstandes und der Beiräte
 4. Wahl und Amtsenthebung des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer
 5. Festsetzung sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen
 6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan. Dabei ist über Rechtsgeschäfte über 50.000€ einzeln zu beschließen
Eine Splittung zur Umgehung des Beschlusses ist nicht erlaubt
 7. Beschlussfassung über die Anträge zur Änderung der Satzung
 8. Beschlussfassung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
 9. Beschlussfassung über Ordnungen des Vereins
 10. Beschlussfassung über alle anderen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Er ist dazu verpflichtet, wenn die Einberufung von 15 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zweckes verlangt wird. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand gibt den Termin und den Tagungsort der Mitgliederversammlung sowie die Tagungsordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch bekannt.
- (5) Anträge sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend oder sind alle befangen, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste oder die Presse zulassen.
- (8) Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Die gefassten Beschlüsse und Wahlen sind den nicht anwesenden Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzumachen.

§10 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Überschreitet die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder 240, so genügt die Anwesenheit von 60 Stimmberechtigten.
- (2) Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen, wobei die Zeitspanne zwischen der ersten und der zweiten Versammlung 4 Wochen nicht überschreiten soll.
- (3) Jedes Mitglied mit Zertifikat hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
- (5) Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Gegenteiliges vorsieht, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) Die Abänderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel ($\frac{3}{4}$) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
- (7) In der Mitgliederversammlung wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, wenn nicht mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.
- (8) Bei Wahlen wird, wenn sich mindestens zwei Kandidaten für ein Amt bewerben, schriftlich abgestimmt. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erhält keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus folgenden Präsidialmitgliedern:
 1. Präsident
 2. Vizepräsident
 3. Präsidialmitglied Finanzen
 4. Präsidialmitglied GmbH-Geschäftsführer
 5. Präsidialmitglied Technik/Infrastruktur
 6. Präsidialmitglied Sport
 7. Präsidialmitglied Jugend

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten. Die Vertretungsmacht der Vorstände wird insoweit beschränkt, als sie Rechtsgeschäfte, mit einem Geschäftswert über 5.000 € oder bei Dauerschuldverhältnissen unabhängig vom Wert über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, nicht ohne vorherigen Beschluss in der Vorstandssitzung vornehmen dürfen.

- (2) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 4. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 5. Festlegung von Rahmenbedingungen und Vorgaben für Beteiligungen des Vereins und Wahrnehmung von Aufgaben eines Gesellschafters
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Das Präsidialmitglied GmbH-Geschäftsführer gehört dem Vorstand für die Dauer seiner GmbH-Geschäftsführertätigkeit an. Es wird vom Vorstand berufen.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich/elektronisch herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich Beratung verlangt wird, und wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (8) Bei Interessenkollision hat das betreffende Vorstandsmitglied der Beratung fernzubleiben und sich der Stimme zu enthalten.
- (9) Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten bzw. seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Sprecher von unselbständigen Untergliederungen des Vereins sind auf Antrag vom Vorstand zu hören.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in allen Belangen des Vereins. Er nimmt hierzu an Vorstandssitzungen teil. Er wird vom Vorstand angehört.
- (2) Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so beruft der Beirat ein Ersatzmitglied bis zur Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 13 Wahrnehmung von Rechten des Vereins in Beteiligungsgesellschaften

- (1) Soweit der Verein an Gesellschaften beteiligt ist, erfolgt in deren Gesellschaftsorganen eine einheitliche Stimmabgabe für den Verein.
- (2) Umfang und Inhalt des Votums folgt den Beschlüssen des Vorstandes nach §11 Abs.2 Nr.5 und wird vorab durch Mehrheitsbeschluss eines Ausschusses festgelegt.

- (3) Der Ausschuss besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern, die mit Vertretungsmacht ausgestattet sind und zwei Beiräten.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- (3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel(2/3) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- (3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 16 Datenschutz

Jedes Mitglied stimmt der vereinsinternen Speicherung der personenbezogenen Daten in Dateien zu. Datenschutz wird zugesichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierfür ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit bedarf es der Anwesenheit von 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Mit dem Auflösungsbeschluss bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren gemäß §48 BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

§ 18 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. April 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.